

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 16. —

(No. 623.) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormalß zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25ten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

Da die in denjenigen Theilen Unserer Monarchie, welche vormalß zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg, oder den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seyen; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelpfen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unserß Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Zehnten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortbauernnden Dienste aus Unserm Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7.

Tit. I.
Bestimmung
und Anwen-
dung dieses
Gesetzes.

Jahrgang 1820.

B 6

der